

**Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung
zur Erweiterung des Steinbruchs Albeck**

Teil C: Ergänzung UVP-Bericht

**Steinbruch Albeck
Gemarkung Albeck, 89129 Langenau,
Alb-Donau-Kreis**

**Eckle GmbH Bauunternehmen
Kiesgräble 16
89129 Langenau**



Eckle GmbH Bauunternehmen: Steinbrucherweiterung Albeck
Teil C: UVP-Bericht – Ergänzung

Auftragnehmer: DÖRR INGENIEURBÜRO
Siebenmühlenstraße 36
70771 Leinfelden-Echterdingen
Telefon 0711 / 99 76 07 - 60
Telefax 0711 / 99 76 07 - 80
Email: info@doerrib.de
Internet www.doerrib.de

Projektleitung: Axel Dörr (Dipl.-Geol.)

Bearbeitung: Axel Dörr (Dipl.-Geol.)
Jonathan Harsch (M.Sc.-Geow.)

erstellt für: Eckle GmbH Bauunternehmen
Kiesgräble 16
89129 Langenau

1 Einleitung

Mit dem nachfolgenden Text wird der Teil C, UVP-Bericht des Antrags auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Erweiterung des Steinbruchs Albeck der Firma Eckle GmbH Bauunternehmen vom 07.08.2023 ergänzt.

Das offizielle Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis begann im Dezember 2023. Die Träger öffentlicher Belange wurden am 18.01.2024 beteiligt und hatten bis zum 15.02.2024 bzw. 29.02.2024 Zeit den Antrag zu prüfen und Stellungnahmen abzugeben.

Aus den im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen heraus sind Themen zur Nachbearbeitung für die Antragsstellung offengeblieben. Das in diesem Schreiben zu ergänzende Thema hat die Genehmigungsbehörde der Antragstellerin mit Datum vom 11.04.2024 mitgeteilt.

„Die UVP-Pflicht ergibt sich aus § 9 Absatz 2 Nr. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 2.1.1 der Anlage 1 zum UVPG. Neben den Mindestanforderungen, die sich aus § 16 Absatz 1 UVPG ergeben, sind gemäß § 16 Absatz 3 weitere Angaben nach Anlage 4 erforderlich, soweit diese Angaben für das Vorhaben von Bedeutung sind. Daher ist die Ziffer 4 c) Unterpunkte ff) bis ii) der Anlage 4 zum UVPG im UVP-Bericht noch abzuarbeiten. Insbesondere ist beim Unterpunkt ff) auf das Zusammenwirken des Steinbruches mit der Recyclinganlage, dem Schotterwerk und der Deponie einzugehen.“

2 Ergänzung

ff) Kumulierende Wirkung

Vorhaben im Immissionsschutz liegen ggf. nahe beieinander. Die Auswirkung der Steinbrucherweiterung wurde daher im Zusammenklang mit anderen Anlagen betrachtet. Dementsprechend wurde auch die separat zur Genehmigung beantragte Recyclinganlage, sowie Anlagen die weiter betrieben werden (z.B. das vorhandene Schotterwerk) bei den Fachgutachten zu Schall, Staub und Sprengerschütterungen mitbetrachtet.

Das Zusammenwirken der Steinbrucherweiterung mit der Recyclinganlage und dem Schotterwerk erzielt eine kumulierende Wirkung. Wie das BImSchG vorgibt müssen Grenzwerte auch bei gemeinsamem Betrieb und bestehenden Vorbelastungen eingehalten werden. Dementsprechend wurden die Fachgutachten ausgeführt und kommen zu dem Ergebnis, dass bei dieser kumulierten Betrachtung die Grenz- und Richtwerte eingehalten werden. Die Ergebnisse der Gutachten sind im Schutzgut Mensch enthalten.



Auf Forderung der Genehmigungsbehörde behandelt der Antrag der Steinbrucherweiterung ausdrücklich nicht die Deponie und ihre Wirkungen. Hintergrund war die Überlegung, dass der Steinbruch auch ohne Deponie genehmigt werden können muss. Die Gutachten zu Schall und Staub beinhalten dennoch alle Anlagen (Steinbruch, Deponie, RC-Anlage und Schotterwerk).

Weitere Anlagen sind derzeit nicht Gegenstand der UVP-Prüfung. Durch andere Anlagen entstehen keine zusätzlichen Belastungen an den untersuchten Orten.

gg) Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima

Im eingereichten UVP-Bericht, Schutzgut Klima, Seite 11 werden die Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima bereits beschrieben. Nachfolgend wird das Schutzgut Klima zitiert:

„Es ist davon auszugehen, dass die klimatischen Auswirkungen des erweiterten Gesteinsabbaus (ca. 18,97 ha bestehender Steinbruch + 6,3 ha Erweiterungsfläche) weiterhin auf den Nahbereich beschränkt bleiben. Auswirkungen auf benachbarte Ortschaften (etwa Frischluftversorgung, geringere Niederschlagsmengen, Zunahme von Sturmstärken) oder Landwirtschaftsflächen (etwa Austrocknen) werden ausgeschlossen. Auch in Anbetracht der relativ geringen Größe der neuen Vorhabensfläche (6,3 ha) sind durch die geplante Steinbrucherweiterung keine messbaren Auswirkungen auf das Klima in der Steinbruchumgebung zu erwarten. Die dem Abbau (und der Deponie) nachfolgende Rekultivierung stellt die ursprünglichen Verhältnisse wieder her. Eine tiefere Bearbeitung des Schutzguts Klima entfällt daher. Dies wurde am Scopingtermin 19.11.2020 so festgelegt. Bezüglich des Schutzguts „Klima“ entsteht kein Konflikt. Maßnahmen werden nicht notwendig.“

Die Antragstellerin ist bestrebt CO₂-Emissionen im Steinbruch gering zu halten. Dies geschieht vorwiegend dadurch, dass Fahrwege zwischen dem gesprengten Haufwerk und der Aufgabe in den Vorbrecher (eigene Genehmigung) geringgehalten werden. Hierfür wird der Vorbrecher im Laufe des Abbaufortschritts der Gesteinsgewinnung nachgezogen. Rein elektrisch getriebene Maschinen für den Gesteinsabbau sind derzeit noch nicht verfügbar. Eine Umstellung auf hybride Antriebe bei diesen Geräten kann bei Verfügbarkeit mit einem ohnehin fälligen Gerätewechsel vorgenommen werden.

Anliefernde Fahrzeuge für Rekultivierungsmaterial stehen nicht in der Verfügungsgewalt der Antragstellerin.

hh) Anfälligkeiten des Vorhabens gegenüber Folgen des Klimawandels:

Aus den Folgen des Klimawandels resultiert keine besondere Anfälligkeit für die Steinbrucherweiterung. Mögliche Folgen sind tolerierbar bzw. deren Ausmaß derzeit schwer einschätzbar.

Für die Steinbruchrenaturierung sind mögliche zunehmende trocken-heiße Witterungsphasen nicht von Nachteil, da sich Trockenstandorte leichter entwickeln können.

Für die Amphibienwelt (hier: Kreuzkröte, Erdkröte, Grasfrosch) können Trockenphasen zur Laichzeit zu einem Rückgang der Fortpflanzungsmöglichkeiten führen. Die Artvorkommen im Steinbruch werden durch ein Monitoring begleitet und gegebenenfalls Maßnahmen eingeleitet.

Mögliche zunehmende trocken-heiße Witterungsphasen können zu vermehrter Staubentwicklung im Steinbruch führen. Diese können z.T. durch technische und organisatorische Maßnahmen (Befeuchtung der Fahrwege) minimiert werden.

Die zunehmende Hochwassergefahr durch den Klimawandel spielt bei der geplanten Steinbrucherweiterung keine Rolle, da das Steinbruchgelände nicht durch das Extremhochwasser (HQ_{Extrem}) des nördlich gelegenen Flötzbach betroffen wird.

ii) Anfälligkeit des Vorhabens für die Risiken von schweren Unfällen und Katastrophen

Durch das Erweiterungsvorhaben ändert sich die Anfälligkeit des Steinbruchs für das Risiko von schweren Unfällen und Katastrophen nicht. Die Anlage unterliegt nicht der Störfallverordnung.

Das Auftreten potentiell möglicher Unfälle (z.B. Sprengen, Steinschlag, Havarien, Unfälle von Fahrzeugen im Steinbruch) werden durch technische Maßnahmen u.ä. minimiert.

Das Gebiet der Steinbrucherweiterung liegt nach der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen für Baden-Württemberg in der Erdbebenzone 0. Einem Gebiet, in dem gemäß des zugrunde gelegten Gefährdungsniveau rechnerisch die Intensitäten 6 bis < 6,5 zu erwarten sind.

Das Katastrophenrisiko erhöht sich durch die Steinbrucherweiterung ebenfalls nicht.

Leinfelden-Echterdingen, 24.06.2024